



Geschäftspartner-Verhaltenskodex

Die MOC Danner GmbH („MOC“) ist den Grundsätzen von Ethik, Integrität und Gesetzestreue verpflichtet. Hierfür gelten für alle unsere Organe und Mitarbeiter neben dem geltenden Recht eine Reihe zwingender unternehmensinterner Vorgaben und Richtlinien.

Auch von unseren Geschäftspartnern erwarten wir ein entsprechend integriertes, gesetzestreu und ethisches Verhalten.

1. Hierfür gelten folgende Maßgaben als Mindeststandards dieses Geschäftspartner-Verhaltenskodex und damit als Grundlage für jede geschäftliche Beziehung:

a) Bekämpfung von Korruption

Geschäftspartner wirken jeder strafbaren oder unethischen Einflussnahme auf Entscheidungen von MOC oder anderen Unternehmen und Institutionen aktiv und konsequent entgegen und gehen gegen Bestechungshandlungen im eigenen Unternehmen vor.

b) Bekämpfung von verbotenen Absprachen

Geschäftspartner beteiligen sich nicht an illegalen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und bekämpfen verbotene Kartelle.

c) Bekämpfung von Geldwäsche

Geschäftspartner wirken durch geeignete und angemessene Maßnahmen aktiv dem Einschleusen illegal erworbener Finanzmittel in den Wirtschaftskreislauf entgegen.

d) Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit

Geschäftspartner beachten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Beschäftigung von Mitarbeitern und gehen effektiv gegen illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit vor.

e) Vorhalten einschlägiger Registrierungen und Erlaubnisse

Geschäftspartner halten stets die für ihre Lieferleistung oder Tätigkeit nach Landesrecht oder Behördenvorgabe erforderlichen Registrierungen und Erlaubnisse vor.

f) Befolgung der Steuer- und Abgabenvorschriften

Geschäftspartner führen die im Zusammenhang mit MOC in ihrem Land oder Drittländern anfallenden Steuern/Abgaben vorschriftsmäßig ab und dokumentieren dies entsprechend („Steuerehrlichkeit“).

g) Achtung grundlegender Mitarbeiterrechte

Geschäftspartner achten die Gesundheit, Sicherheit und Persönlichkeitsrechte ihrer Mitarbeiter und verpflichten sich den Prinzipien eines respektvollen, fairen und nichtdiskriminierenden Umgangs. Sie beschäftigen und entlohnen ihre Mitarbeiter auf der Basis fairer und gesetzeskonformer Verträge und halten die internationalen Mindestarbeitsstandards ein.

h) Achtung der Umwelt

Geschäftspartner beachten die einschlägigen gesetzlichen Umweltstandards und minimieren Umweltbelastungen.



Methods of Cleaning

2. Wir fordern unsere Geschäftspartner auf, die Einhaltung dieser Mindeststandards auch bei ihren eigenen Geschäftspartnern durchzusetzen.

3. Unsere Geschäftspartner sind gehalten, eigene Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex, soweit diese die Geschäftsbeziehung zu MOC berühren, sowie etwaige Erkenntnisse über ein Fehlverhalten von MOC-Mitarbeitern zu melden. Für Hinweise auf Compliance-Verstöße steht Ihnen die Geschäftsleitung der MOC- zur Verfügung

4. Ferner sind Geschäftspartner verpflichtet, etwaige Verdachtsfälle aktiv aufzuklären und hierbei vorbehaltlos mit MOC zu kooperieren.

5. Besteht der begründete Verdacht des Verstoßes eines Geschäftspartners gegen diesen Verhaltenskodex oder kommt ein Geschäftspartner im Verdachtsfall seiner Aufklärungs- und Kooperationsverpflichtung nicht ausreichend nach, kann MOC die Geschäftsbeziehung mit dem betroffenen Geschäftspartner auf Grundlage der bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Rechte mit sofortiger Wirkung beenden. MOC behält sich im Falle eines Verstoßes gegen diesen Verhaltenskodex weitere rechtliche Schritte, insbesondere Schadenersatzforderungen, vor.

6. MOC kann den Verhaltenskodex von Zeit zu Zeit angemessen aktualisieren und erwartet von ihren Geschäftspartnern, solche Änderungen zu akzeptieren.

Hiermit bestätigt der Geschäftspartner:

1. Wir haben den Verhaltenskodex erhalten und verpflichten uns hiermit, zusätzlich zu unseren sonstigen vertraglichen Verpflichtungen mit MOC, den Verhaltenskodex einzuhalten.

2. Wir sind damit einverstanden, dass diese Erklärung dem materiellen deutschen Recht (unter Ausschluss der Normen des internationalen Privatrechts) unterliegt.

Ort, Datum

Unterschrift Geschäftspartner

Firmenstempel

Name (Druckschrift), Funktion



MOC Danner GmbH | Wiesenstr. 9 | 72119 Ammerbuch

Methods of Cleaning

Fachbetrieb nach §19 I WHG

MOC Danner GmbH
Wiesenstraße 9
72119 Ammerbuch

Tel: 0 70 32 | 95 59 68-0
Fax: 0 70 32 | 95 59 68-20
info@moc-danner.de
www.moc-danner.de

HRB 380625 Stuttgart
USt-ID-Nummer:
DE 815012795

Geschäftsführer:
Thomas Danner,
Dipl.-Wirtschaftsingenieur

Supplier Code of Conduct (SCoC) der MOC Danner GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Achtung der geltenden Gesetze und Regeln sowie sozialer und umweltbezogener Werte ist zentraler Bestandteil der Unternehmenskultur und bereits heute gelebtes Leitbild der MOC Danner GmbH.

Aufgrund von umfassenden Änderungen der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen in Deutschland durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), wurde ein neuer Supplier Code of Conduct für die MOC Danner GmbH erstellt (<https://www.moc-danner.de/unternehmen/downloads>).

Der Supplier Code of Conduct der MOC Danner GmbH definiert Anforderungen im Hinblick auf die relevanten gesellschaftlichen und ökologischen Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und integrires Geschäftsverhalten.

Die ausdrückliche Zustimmung aller Lieferanten zum Supplier Code of Conduct der MOC Danner GmbH dient als verbindliche Basis für die Zusammenarbeit.

Wir bitten Sie, den Supplier Code of Conduct der MOC Danner GmbH zu bestätigen und damit zur Grundlage für alle Liefervertragsbeziehungen zwischen Ihnen und der MOC Danner GmbH zu machen.

Zu diesem Zweck unterzeichnen Sie bitte das vorliegende Schreiben in dem hierfür vorgesehenen Unterschriftenfeld und reichen dieses an uns zurück.

Wir bestätigen und akzeptieren den Supplier Code of Conduct der MOC Danner GmbH (Version 2.0 | Oktober 2022)

Firma:

Datum:

Name / Funktion



SUPPLIER CODE OF CONDUCT

Oktober 2022 | Version 2.0



ALLGEMEINER TEIL

Die MOC Danner GmbH mit Sitz in Ammerbuch steht als Unternehmen für ein substanzstarkes, international erfolgreiches Unternehmen in den Märkten für umweltschonende Produkte. Die MOC Danner GmbH hat eine über 70-jährige Tradition.

Die Achtung der geltenden Gesetze und Regeln sowie sozialen und umweltbezogenen Werte ist zentraler Bestandteil der Unternehmenskultur und Leitbild für die Unternehmensführung. Dies erwarten wir in gleicher Weise von zuliefernden Unternehmen – auch entlang ihrer eigenen Lieferketten.

Der Supplier Code of Conduct definiert die Anforderungen an unsere Lieferanten im Hinblick auf die relevanten gesellschaftlichen und ökologischen Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und integriertes Geschäftsverhalten. Die Zustimmung des Lieferanten zu diesem Supplier Code of Conduct und dessen Orientierung an den Prinzipien des United Nation Global Compacts dient als verbindliche Basis für die Zusammenarbeit.

Durch die Einbeziehung dieses Supplier Code of Conduct in die Vertragsbeziehung ergänzen die nachfolgenden Regelungen die Vertragsbeziehung über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen (zusammen nachfolgend „**Liefervertrag**“) zwischen einem unmittelbaren Zulieferer („**Lieferant**“) und der MOC Danner GmbH („**MOC**“). Die Lieferanten verpflichten sich, die Einhaltung der umweltbezogenen, menschen- und arbeitsschutzrechtlichen sowie weiterer verbindlicher Vorgaben als Grundlage der gemeinsamen Geschäftsbeziehung sicherzustellen („**MOC-Standards**“) und gewährleisten deren Beachtung auch entlang ihrer Lieferketten bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung.



I. ÜBERBLICK RELEVANTER GE- UND VERBOTE FÜR DIE LIEFERANTENBEZIEHUNG¹

Unsere Lieferanten stellen folgende Maßnahmen sicher:

1. Menschenrechte

- 1.1 Verbot von Zwangsarbeit, Sklaverei, Menschenhandel, Schuldknecht- oder Leibeigenschaft, illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit
- 1.2 Verbot von Kinderarbeit, u.a. Kinderprostitution und -pornographie, Heranziehen für unerlaubte Tätigkeiten (z.B. Drogenhandel) oder Verrichtung schädlicher Arbeiten
- 1.3 Verbot der Missachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (inkl. Sicherstellung entsprechender Management-Prozesse)
- 1.4 Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit und des Rechts auf Kollektivvereinbarungen
- 1.5 Verbot der Diskriminierung bei Anstellung und im Beschäftigungsverhältnis (z.B. „unequal pay“)
- 1.6 Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns (u.a. Mindestlohngebot)
- 1.7 Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn hierdurch bestimmte Verbotsnormen verletzt werden
- 1.8 Keine Repressionen gegen Menschenrechtsverteidiger
- 1.9 Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker
- 1.10 Einhaltung der Konfliktmineralien-Verordnung im Einklang mit Anhang II der OECD-Leitsätze
- 1.11 Einhaltung der international anerkannten Menschenrechtsstandards anhand der Erklärungen der Vereinten Nationen, der OECD-Leitsätze und des Nationalen Aktionsplans
- 1.12 Einhaltung der Prinzipien des United Nations Global Compact

2. Umweltschutz

- 2.1 Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs
- 2.2 Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern
- 2.3 Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen und der widerrechtlichen Behandlung von Quecksilberabfällen gemäß Minamata-Übereinkommen
- 2.4 Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien („persistente organische Schadstoffe“) gemäß Stockholmer Übereinkommen
- 2.5 Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen gemäß Stockholmer Übereinkommen



2.6 Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle gemäß Basler Übereinkommen und Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen; Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind; Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens

2.7 Schutz von Klima, Biodiversität, entwaldungsfreien Lieferketten sowie Wasser/Wasserqualität

2.8 Einhaltung der jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards.

2.9 Gewährleistung eines bestmöglich wirksamen Umweltschutzes in der Produktion, stetiger Verringerung der Umweltbelastungen, eines Einsatzes von Energiemanagement-Systemen und einer Sicherstellung von Energieeffizienz

2.10 Erfüllung der einschlägigen Umweltschutzstandards ihres Marktsegments für alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte einschließlich aller verwendeter Materialien

2.11 Einhaltung der Bestimmungen der REACH-Verordnung und RoHS-Richtlinie

2.12 Ausschließliche Lieferung von Komponenten und Produkten, welche die vertraglich definierten Kriterien für die aktive und passive Sicherheit erfüllen und somit gemäß ihrem Verwendungszweck sicher genutzt werden können.

3. Compliance-Anforderungen

3.1 Einrichtung von Prozessen zur Überwachung der Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Sanktionen, Verordnungen und Industrienormen und deren laufende Überprüfung

3.2 Einrichtung von Prozessen zum Schutz vor Plagiaten eigener Produkte

3.3 Einrichtung von Prozessen zum Schutz des geistigen Eigentums von MOC („Know-How- und Patentschutz“)

3.4 Einrichtung von Prozessen zur Sicherstellung der Produktsicherheit

3.5 Verbot von Korruption, Bestechung, Betrug und das wissentliche Eingehen von Interessenkonflikten in Bezug auf die Geschäftsbeziehung zu MOC.

3.6 Verbot von wettbewerbsrechts- und kartellrechtswidrigen Absprachen

3.7 Verbot von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

3.8 Gewährleistung der für die Geschäftsbeziehung mit MOC notwendigen Transparenz über Eigentümerstruktur, Registrierungen, Genehmigungen und Erlaubnisse des Lieferanten

3.9 Gewährleistung adäquater Datenschutz-, Informationssicherheits- und Dokumentationsstandards

3.10 Befolgung geltender Steuer- und Abgabenvorschriften („Steuerehrlichkeit“)

3.11 Befolgung geltender Außenhandelsvorschriften

3.12 Erfüllung der Industriestandards der Automotive-Industrie (nur für Automotive-Lieferanten)



II. BESONDERE VERPFLICHTUNGEN

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen den jeweiligen Liefervertrag zwischen dem Lieferanten und MOC zum Zweck der Einhaltung und Durchsetzung der MOC-Standards durch den Lieferanten und entlang der Lieferkette.

1. Verpflichtung des Lieferanten mit Blick auf seine vertraglich geschuldete Leistung

1.1 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber MOC, die in diesem Supplier Code of Conduct und seinen Anhängen genannten Standards bei der Ausübung seiner Aktivitäten einzuhalten. Dies umfasst alle Tätigkeiten des Lieferanten im In- und Ausland, insbesondere sämtliche Vorgänge von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung der Produkte oder Erbringung der sonstigen Leistungen.

1.2 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber MOC zum Schutz und der Beachtung der in **Anhang I** aufgeführten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzgüter. Dies umfasst nicht nur die Beachtung durch den MOC-Lieferanten selbst, sondern auch entlang seiner Lieferkette.

1.3 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber MOC weiter zum Schutz und der Beachtung der in **Anhang II** aufgeführten weiteren MOC-Standards.

1.4 MOC wird entsprechend den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) turnusmäßige und anlassbezogene Risikoanalysen im Hinblick auf den Lieferanten durchführen. Sofern sich hieraus, z.B. aufgrund einer erhöhten Risikolage, zusätzliche Erwartungen an den Lieferanten ergeben, um die Schutzziele des LkSG zu erreichen, teilt MOC dies dem Lieferanten schriftlich mit. Der Lieferant hat dann innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab Zugang der Mitteilung diese zusätzlichen Erwartungen zu erfüllen und deren Umsetzung in aller Regel innerhalb eines Jahres nachzuweisen. Die vorstehenden Sätze dieses Absatzes gelten entsprechend, wenn MOC den Supplier Code of Conduct im erforderlichen Umfang anpasst, um innerhalb der Lieferkette einen hinreichenden gebotenen Schutzstandard im Hinblick auf die MOC-Standards sicher zu gewährleisten. Eine Anpassung ist insbesondere dann erforderlich, wenn dies zur Einhaltung der Vorgaben des LkSG notwendig ist oder aufgrund neuer Erkenntnisse oder Bewertungen aufgrund der gesetzlich gebotenen Risikoanalyse ein relevanter Anpassungsbedarf durch MOC identifiziert wurde.

2. Verpflichtung des Lieferanten mit Blick auf seine unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer

2.1 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber MOC im Hinblick auf die Einbeziehung und Weitergabe der MOC-Standards entlang seiner Lieferkette, insbesondere gegenüber seinen Zulieferern (einschließlich Dienstleister), zu folgenden Maßnahmen:

2.2 Der Lieferant wird die in diesem Supplier Code of Conduct geregelten Vorgaben entlang der Lieferkette gegenüber seinen jeweiligen Vertragspartnern einbeziehen und weitergeben. Dies bedeutet, dass

a) der Lieferant den Geschäftsbeziehungen zu seinen Zulieferern die MOC-Standards zugrunde legt und insbesondere diese zu deren Einhaltung verpflichtet;



b) der Lieferant sich darüber hinaus bemüht, die Einhaltung der MOC-Standards – z.B. durch Vereinbarung von Weitergabeklauseln mit seinen Zulieferern – auch gegenüber mittelbaren Zulieferern möglichst weitgehend sicherzustellen;

c) der Lieferant durch turnusmäßige und anlassbezogene (bei geänderter Risikolage, z.B. bei geänderten politischen Verhältnissen betreffend seine Zulieferer) Risikoanalysen Risiken nach Maßgabe der MOC-Standards innerhalb der Lieferkette identifiziert sowie angemessene Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Abstellung solcher Risiken oder eventueller Verletzungen der MOC-Standards ergreift. Hierunter fällt insbesondere, dass der Lieferant im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken MOC unverzüglich über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informiert und mit MOC gemeinsam Maßnahmen festlegt, um die Risiken eventueller Schutzgutverletzungen entlang der Lieferkette unverzüglich und dauerhaft abzustellen; und dass

d) der Lieferant, sofern und soweit angemessen, mit seinen Zulieferern Auditierungs- und Informationsrechte vereinbaren wird, die ihm eine angemessene und wirksame Kontrolle der Einhaltung der oben genannten Verpflichtung der unmittelbaren Zulieferer ermöglichen.

3. Informationspflichten des Lieferanten

3.1 Der Lieferant wird MOC in schriftlicher Form anlassbezogen und/oder auf Anforderung von MOC sowie ansonsten alle zwei Jahre unaufgefordert über die Umsetzung seiner Pflichten gemäß dieses Supplier Code of Conduct im vergangenen Berichtszeitraum informieren.

3.2 Über wesentliche Vorkommnisse, insbesondere Verstöße, substantiierte Verdachtsfälle und Schwierigkeiten bei der Einhaltung dieses Supplier Code of Conduct und bei der Adressierung der MOC-Standards in der Lieferkette, hat der Lieferant MOC unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich zu informieren. Dies kann direkt beim zuständigen Einkäufer oder offen/anonym über die eingerichteten Beschwerde- und Hinweisgeberkanäle (siehe auch Ziff. 6.2) erfolgen. Die berechtigten Interessen des Lieferanten sowie die Beachtung der Rechte von Beschäftigten, insbesondere des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen, sind bei der Mitteilung zu wahren. Das gilt auch für Verstöße bei vom Lieferanten eingesetzten Dritten (z. B. Zulieferern oder Subunternehmern).

3.3 Der Lieferant hat MOC auf Anforderung unverzüglich alle notwendigen Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen, welche MOC zur Prüfung der Einhaltung der MOC-Standards entlang der Lieferkette und zur Prüfung der Einhaltung der sich hieraus ergebenden Pflichten des Lieferanten vernünftigerweise benötigt oder berechtigterweise verlangt. MOC hat im Rahmen dessen auf die berechtigten Geschäftsinteressen des Lieferanten sowie Datenschutzgesichtspunkte angemessen Rücksicht zu nehmen.

4. Auditierung beim Lieferanten

4.1 Sofern und soweit angemessen, darf MOC den Lieferanten regelmäßig, zumindest einmal jährlich und anlassbezogen auch mehr als einmal pro Jahr, auf die Einhaltung der Pflichten aus diesem Supplier Code of Conduct auditieren.



4.2 Die Auditierung ist während der gewöhnlichen Geschäftszeiten des Lieferanten durchzuführen und muss von MOC zum Zwecke einer effektiven Kontrolle nicht vorangekündigt werden.

4.3 Der Lieferant hat MOC Zugang zu allen für die Prüfung relevanten Dokumenten, Geschäftsbereichen und Räumlichkeiten zu gewähren und mit MOC im Rahmen des Audits bestmöglich zu kooperieren. MOC hat im Rahmen des Audits auf die berechtigten Geschäftsinteressen des Lieferanten sowie Datenschutzgesichtspunkte angemessen Rücksicht zu nehmen. Außerdem ist MOC zur Verschwiegenheit hinsichtlich des Gegenstands und der Ergebnisse der Auditierung gegenüber Dritten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

4.4 MOC ist berechtigt, die Auditierung durch ein Drittunternehmen durchführen zu lassen und hat dabei, z.B. durch den Abschluss entsprechender Vertraulichkeitsvereinbarungen mit dem Drittunternehmen, die berechtigten Geschäftsinteressen des Lieferanten zu schützen sowie Datenschutzgesichtspunkte zu wahren.

5. Allgemeine Mitwirkungspflicht des Lieferanten

5.1 Der Lieferant verpflichtet sich, mit MOC zusammenzuarbeiten, um Verstöße gegen die MOC-Standards zu beseitigen und die Erfüllung seiner Pflicht zur Einhaltung der MOC-Standards im eigenen Geschäftsbereich und der möglichst weitgehenden Einhaltung der MOC-Standards entlang seiner Lieferkette bei Einhaltung ordnungsgemäßer Sorgfalt sicherzustellen.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von MOC jährlich oder anlassbezogen mit einer geeigneten Zahl und einem geeigneten Kreis an Mitarbeitern an für den Lieferanten kostenfreien Schulungen von MOC oder durch externe Dritte teilzunehmen, die der Prävention von Verletzungen der MOC-Standards dienen. Diese Pflicht entfällt, wenn der Lieferant durch Vorlage der entsprechenden Dokumentation nachweist, dass er eine geeignete Zahl und einem geeigneten Kreis an Mitarbeitern angemessen und inhaltlich im Vergleich zum Schulungsangebot von MOC gleichwertig geschult hat.

6. Beschwerdemechanismus

6.1 Der Lieferant klärt etwaige Verdachtsfälle für Verstöße gegen die MOC-Standards aktiv auf und kooperiert hierbei vorbehaltlos mit MOC. MOC behält sich vor, bei Verdacht der Nichteinhaltung (z.B. bei negativen Medienberichten) Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, einen etwaigen Verstoß gegen die Regeln und Standards dieses Supplier Code of Conduct, welcher durch einen Dritten oder einen Mitarbeiter oder Vertreter von MOC begangen wird und der einen Bezug zum eigenen Geschäftsbereich oder der Lieferkette von MOC aufweist, MOC – gegebenenfalls auch anonym – anzuzeigen

6.3 Der Lieferant weist seine Beschäftigten und Zulieferer auf die Erreichbarkeit und anonyme Nutzbarkeit des Beschwerdemechanismus von MOC hin und fordert diese zur Weitergabe der Information auf das Hinweisgebersystem entlang der Lieferkette auf.

6.4 Der Lieferant sichert zu, benachteiligende Maßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen gegenüber dem Hinweisgeber im Zusammenhang mit der Bearbeitung derartiger Hinweise zu unterlassen.



7. Rechtsfolgen bei Verstößen des Lieferanten

7.1 Verstößt der Lieferant gegen seine Pflichten aus diesem Supplier Code of Conduct oder steht eine Verletzung unmittelbar bevor, müssen unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um die Erfüllung seiner Pflichten sicherzustellen, die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

7.2 Soweit möglich hat MOC dem Lieferanten hierfür zunächst die Möglichkeit zu geben, gemeinsam mit MOC unverzüglich einen verbindlichen Fristenplan zur Abwendung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung oder des Risikos aufzustellen.

7.3 Ist die Aufstellung eines solchen Fristenplans ersichtlich ungeeignet zur Abwendung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung oder des Risikos oder wird ein solcher Fristenplan vom Lieferant nicht unverzüglich aufgestellt oder scheitert die Umsetzung des Fristenplans, darf MOC die Geschäftsbeziehung so lange aussetzen, bis der Lieferant die Verletzung beendet hat.

7.4 Jeder Partei steht zudem das Recht zu, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, d.h. dann, wenn der kündigenden Partei eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum nächsten ordentlichen Beendigungszeitpunkt nicht zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund aus Sicht von MOC liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Lieferant einen Verstoß gegen seine Pflichten aus dieser Vereinbarung begeht oder eine Verletzung durch den Lieferanten unmittelbar bevorsteht und der Lieferant trotz Mahnung durch MOC und Ablaufs einer angemessenen Frist zur Erfüllung seiner Pflichten, keine angemessenen Abhilfemaßnahmen ergreift, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren und der Pflichtverstoß oder die Verletzung erheblich ist oder eine erhebliche Zahl von Fällen betrifft;
- b) der Lieferant trotz Mahnung durch MOC und Ablaufs einer angemessenen Frist an der Erstellung eines Fristenplans nicht mitwirkt oder seine Mitwirkung endgültig verweigert;
- c) der Lieferant in von ihm zu vertretender Weise wesentliche Vorgaben eines Fristenplans trotz Mahnung durch MOC und Ablaufs einer angemessenen Frist nicht umsetzt oder seine Mitwirkung endgültig verweigert;
- d) aufgrund der Erheblichkeit der Pflichtverstöße durch den Lieferanten eine Fortsetzung der Vertragsbeziehung für MOC unzumutbar ist; Unzumutbarkeit kann insbesondere aufgrund wiederholter oder vorsätzlicher Begehung, aufgrund der Erheblichkeit oder der Vielzahl von Verletzungen vorliegen und kann sich auch daraus ergeben, dass Pflichtverletzungen bei unmittelbaren oder mittelbaren Unterlieferanten des Lieferanten begangen werden, die nicht innerhalb angemessener Frist abgestellt werden.

7.5 Der Lieferant ist verpflichtet, MOC neben dem Recht zum Schadensersatz von allen Folgen aufgrund von ihm zu vertretender Verstöße gegen diesen Supplier Code of Conduct, insbesondere von Bußgeldern, Strafen sowie von Forderungen Dritter bzw. Behörden, freizustellen.

8. Bereitstellung des aktuellen Supplier Code of Conduct

Der Supplier Code of Conduct wird auf der MOC-Website (www.moc-danner.de) in der jeweils gültigen Fassung zum Download zur Verfügung gestellt.



ANHANG I

MENSCHENRECHTLICHE UND UMWELTBEOZUGENE GE- UND VERBOTE IN DER LIEFERKETTE

Unabdingbare Grundlage für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und MOC ist der Schutz und die Beachtung folgender menschenrechtlicher und umweltbezogener Schutzgüter nicht nur durch den Lieferanten der MOC Danner GmbH selbst, sondern auch entlang seiner Lieferkette. Dies umfasst insbesondere die Beachtung der in § 2 des LkSG in Bezug genommenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzgüter und Verbote, wie untenstehend aufgeführt; hierzu zählen auch die durch Verweis in § 2 LkSG und dessen Anlage Nr. 1 – 11 aufgelisteten Übereinkommen und die darin genannten Schutzgüter:

1. Das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht.

2. Das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):

2.1 Alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;

2.2 das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;

2.3 das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen;

2.4 Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

3. Das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind.

4. Das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.



5. Das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:

5.1 offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel;

5.2 das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden;

5.3 das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen; oder

5.4 die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

6. Das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der

6.1 Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können;

6.2 die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen;

6.3 Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen und -vereinbarungen.

7. Das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

8. Das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach den Regelungen des Beschäftigungsortes.

9. Das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung,

Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die

9.1 die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt;

9.2 einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt;

9.3 einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört; oder

9.4 die Gesundheit einer Person schädigt.

10. Das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.



11. Das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte

11.1 das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird;

11.2 Leib oder Leben verletzt werden; oder

11.3 die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

12. Das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

13. Das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen).

14. Das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum.

15. Das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens.

16. Das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019 S. 45-77), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021 S. 1-3) geändert worden ist.

17. Das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten.

18. Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006 S. 1-98) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020 S. 11-19) geändert worden ist;



18.1 in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlicher und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens);

18.2 in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens);

18.3 in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens);

18.4 in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens).

19. Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006).

19.1 Das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).

20. Weitere menschenrechtliche Standards

20.1 Sicherstellung von Arbeitsschutzmanagement-Prozessen

20.2 Kein Entfalten, Dulden oder Unterstützen von Repressionen gegen Menschenrechtsverteidiger wie in den EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern beschrieben.

20.3 Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker wie in der UN Deklaration über die Rechte indigener Völker, den OHCHR Basic Principles and Guidelines on Development Based Evictions and Displacement sowie der ILO-Konvention Nr. 169 zu eingeborenen und in Stämmen lebenden Völkern in unabhängigen Ländern beschrieben.

20.4 Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte wie zum Beispiel gemäß der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, des internationalen Pakts der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte und des internationalen Pakts der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der OECD Leit-sätze für multinationale Unternehmen, der OECD Leitlinien für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und des Nationalen Aktionsplans "Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte".

20.5 Einhaltung der Prinzipien des United Nations Global Compact.

21. Weitere umweltrechtliche Standards

21.1 Einhaltung der jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards. Die Einführung und Anwendung eines Umweltmanagementsystems, das die Anforderungen der ISO 14001, der EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 oder eines vergleichbaren nationalen Standards erfüllt und ein Audit- bzw. Zertifizierungssystem enthält, wird angestrebt.

21.2 Gewährleistung eines bestmöglich wirksamen Umweltschutzes in der Produktion und stetige Verringerung der Umweltbelastungen



21.3 Schutz des Klimas im Sinne des Pariser Klimaabkommens und zur Ermöglichung der Berichterstattung gemäß EU Berichtsstandard ESRS E-1 ab 2024.

21.4 Schutz von Biodiversität und entwaldungsfreien Lieferketten im Sinne der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, EU Verordnungsvorschlag für entwaldungsfreie Lieferketten, OECD FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten und zur Ermöglichung der Berichterstattung gemäß EU Berichtsstandard ESRS E-4 ab 2024.

21.5 Schutz von Wasser und Wasserqualität (z.B. Wasserstress-Gebiete) im Sinne der Initiativen von WWF, CDP, CEO Endorsements for Water Stewardship und Aquaeduct und zur Ermöglichung der Berichterstattung nach EU Berichtsstandard ESRS E-3.

21.6 Nutzung von Energiemanagement-Systemen und Sicherstellung von Energieeffizienz zur Ermöglichung der Berichterstattung gemäß EU Berichtsstandard ESRS E-1 ab 2024

21.7 Erfüllung der einschlägigen Umweltschutzstandards ihres Marktsegments für alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte einschließlich aller verwendeter Materialien. Dies bezieht sich insbesondere auf die Reduzierung des Energie- und Wasserverbrauchs, die Reduktion von Treibhausgasemissionen, eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Förderung eines angemessenen Entsorgungsmanagements.

21.8 Einhaltung der Bestimmungen der REACH-Verordnung und RoHS-Richtlinie. Dazu zählt Chemikalien, Gefahrstoffe und andere Materialien, die bei der Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, zu ermitteln und deren Beförderung, Lagerung, Nutzung bzw. Wiederverwendung und Entsorgung so zu gestalten, dass Gefahren für Umwelt und Mitarbeiter vermieden werden.

21.9 Ausschließliche Lieferung von Komponenten und Produkten, welche die vertraglich definierten Kriterien für die aktive und passive Sicherheit erfüllen und somit gemäß ihrem Verwendungszweck sicher genutzt werden können.



ANHANG II

COMPLIANCE-VORGABEN UND WEITERE STANDARDS DER MOC DANNER GMBH

Unsere Stakeholder beurteilen uns danach, wie MOC seine Geschäfte führt. Daher ist unsere Reputation ganz entscheidend für die Kontinuität und Rentabilität unserer Firmengruppe. Kein Rechtsverstoß ist durch die Berufung auf vermeintliche geschäftliche Erfordernisse zu rechtfertigen. Daher fordert MOC ein einwandfreies Geschäftsverhalten von seinen Lieferanten und deren Mitarbeitern, Subunternehmern, Vermittlern und Beratern in Form der Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Industrienormen. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung werden Korruption oder Korruptionsversuche jeglicher Art und sonstige gesetzwidrige Praktiken wie z.B. Betrug (Fraud), Erpressung, Unterschlagung, Diebstahl, Veruntreuung, Steuerhinterziehung oder Geldwäsche nicht geduldet.

Unsere Lieferanten stellen folgende Maßnahmen sicher:

1. Compliance-Management

Einrichtung von Prozessen zur Überwachung der Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Sanktionen, Verordnungen und Industrienormen und deren laufende Überprüfung.

2. Gifts & Benefits

2.1 Es werden keine Zuwendungen angenommen, gefordert oder angeboten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten. Hierzu zählen insbesondere unzulässige Spenden, Bestechungs- und Schmiergelder oder andere gesetzwidrige Zahlungen (z.B. zur Beschleunigung von routinemäßig anfallenden Verwaltungsangelegenheiten) an Amtsträger oder andere Personen in Geschäftsbeziehungen.

2.2 Einführung und Anwendung von Verfahren zur Durchsetzung und Überwachung dieser Anforderungen.

3. Umgang mit Behörden

3.1 Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Umgang mit Regierungen, Behörden und öffentlichen Institutionen.

3.2 Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bei der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen und der Regeln des fairen und freien Wettbewerbs.

4. Einsatz von Vermittlern und Beratern

4.1 Vermittler und Berater werden nur in Übereinstimmung mit dem jeweiligen nationalen Recht eingesetzt.

4.2 Die gezahlte Vergütung wird nur für tatsächlich erbrachte Vermittlungs- und Beratungsleistungen gewährt und steht in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Leistung.

¹ Vgl. <https://www.csreurope.org/>.

² Vgl. <https://www.aiag.org/>.

³ Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.



5. Antitrust

5.1 Einhaltung der geltenden und anwendbaren kartell- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen.

5.2 Es werden keine kartellrechtswidrigen Absprachen (z.B. zur Festlegung von Preisen oder zur Aufteilung von Märkten) mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder sonstigen Dritten getroffen.

5.3 Eine möglicherweise gegebene marktbeherrschende Stellung wird nicht in unzulässiger Weise ausgenutzt.

5.4 Jegliche Handlungen, die auch nur den Anschein eines abgestimmten Verhaltens erwecken, werden unterlassen.

6. Außenhandelsvorschriften

Einhaltung aller geltenden und anwendbaren Gesetze, für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln einschließlich Sanktionen, Embargos, Verordnungen, Regierungsanordnungen und -richtlinien.

7. Geldwäscheprävention

Dem Einschleusen illegal erworbener Finanzmittel in den Wirtschaftskreislauf wird durch geeignete und angemessene Maßnahmen entgegengewirkt.

8. Steuerehrlichkeit

Die aufgrund der Beauftragung im Sitzland oder Drittländern anfallenden Steuern und Abgaben werden vorschriftsmäßig abgeführt und dies entsprechend dokumentiert.

9. Industriestandards der Automotive-Industrie

Lieferanten, die Automotive-Bereiche von MOC beliefern, halten die Guiding Principles der European Automotive Working Group on Supply Chain Sustainability¹ und der AIAG Auto-motive Industry Action Group ein.²

10. Plagiate

Ein- und Durchführung angemessener Prozesse, die das Risiko des Einsatzes von gefälschten Materialien bzw. Plagiaten minimieren. Diese sollen sicherstellen, dass gefälschte Teile und Materialien erkannt und aus dem gelieferten Produkt ausgeschlossen werden.

¹ Vgl. <https://www.csreurope.org/>.

² Vgl. <https://www.aiag.org/>.

³ Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.



11. Interessenkonflikte

11.1 Entscheidungen ausschließlich aufgrund sachlicher, geschäftsbezogener Kriterien zu treffen, die nicht durch private oder finanzielle Interessen oder persönliche Beziehungen beeinflusst sind.

11.2 Intern und gegenüber MOC werden alle Interessenskonflikte vermieden und/oder offengelegt, die Geschäftsbeziehungen beeinflussen könnten. Auch bereits der Anschein solcher Interessenkonflikte wird vermeiden.

12. Geistiges Eigentum / Geheimhaltung / Datenschutz / Produktsicherheit

12.1 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, das Knowhow und die Patente von MOC und Dritten zu respektieren.

12.2 Zur Verfügung gestellte Daten / Informationen werden nur im Rahmen der Geschäftsbeziehung für den vereinbarten Zweck und zur Erfüllung der Leistungen für MOC genutzt, sofern keine ausdrückliche schriftliche Zustimmung für andere Zwecke erfolgt ist. Vertrauliche Informationen und Inhalte sind vor internem und externem Missbrauch geschützt und werden nicht unbefugt veröffentlicht, an Dritte weitergegeben oder in anderer Form verfügbar gemacht.

12.3 Einhaltung aller anwendbaren Datenschutzgesetze und Sicherstellung des Schutzes personenbezogener Daten durch entsprechend implementierte Prozesse.

12.4 Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Standards zur Sicherstellung der Produktsicherheit.

13. Konfliktmineralien und Rohstoffe aus Hochrisikogebieten

13.1 Der Lieferant stellt die Einhaltung der Konfliktmineralien-Verordnung im Einklang mit Anhang II der OECD-Leitsätze im Hinblick auf die Lieferung von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold sowie der entsprechenden Erze³ sowie alle sonstigen anzuwendenden gesetzlichen Regelungen zu Konfliktmaterialien sicher. Die Einhaltung der MOC-Standards gilt auch in der Konfliktmineralien-Lieferkette, insbesondere mit Blick darauf, zu vermeiden, dass

a) zur Finanzierung von Konflikten beigetragen wird;

b) bei der Gewinnung, dem Transport und dem Handel mit Mineralen hingenommen, daraus Gewinn geschlagen, daran mitgewirkt oder dabei unterstützt wird schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und -missstände, wie zum Beispiel das weitverbreitete Auftreten sexueller Gewalt, Kriegsverbrechen oder andere schwer-wiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord zu begehen;

¹ Vgl. <https://www.csreurope.org/>.

² Vgl. <https://www.aiag.org/>.

³ Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.



Methods of Cleaning

- c) die direkte oder indirekte Unterstützung nichtstaatlicher bewaffneter Gruppierungen angenommen wird (einschließlich des Bezugs von Mineralen von, die Leistung von Zahlen an sowie die logistische Unterstützung oder Bereitstellung von Ausrüstung für nichtstaatliche bewaffnete Gruppierungen);
- d) Waren direkt oder indirekt von nichtstaatlichen, bewaffneten Gruppierungen bezogen wurden;
- e) es im Zusammenhang mit Mineralen zu Geldwäsche kommt; sowie
- f) im Zusammenhang mit der Lieferung von Mineralen Bestechungsgelder angeboten, die Herkunft von Konfliktmineralien verschleiert oder unzutreffende Darstellungen gezahlter Steuern, Abgaben oder Lizenzgebühren abgegeben und solche Abgaben erforderlichenfalls an Regierungen abgegeben werden.

13.2 Insbesondere stellt der Lieferant die Rückverfolgbarkeit der Lieferung der Konfliktmineralien Zinn, Tantal, Wolfram und Gold sicher, indem er MOC über alle Marktteilnehmer innerhalb der Lieferkette informiert. Zudem gibt er alle weiteren wesentlichen Informationen über die relevanten Umstände in der Lieferkette an MOC weiter, etwa das Land, aus dem die Mineralien stammen, die eingeführte Menge und den Zeitpunkt des Abbaus, die Namen und die Anschrift ihrer Unterlieferanten sowie im Falle von Mineralien, die aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen, die Mine, aus der die Mineralien stammen, der Ort, an dem die Mineralien zusammengeführt, gehandelt und aufbereitet werden sowie die gezahlten Steuern, Abgaben und Gebühren.

13.3 Unmittelbare Lieferanten von Metallen müssen demgegenüber über den Namen und die Anschrift der Hütten und Raffinerien in der Lieferkette sowie ggf. Berichte von Dritten zur Auditierung, Aufzeichnungen über Prüfberichte oder Konformitätsnachweise bereitstellen.

¹ Vgl. <https://www.csreurope.org/>.

² Vgl. <https://www.aiag.org/>.

³ Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.